

**Satzung der Stadt Büdelsdorf
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 sowie 3 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den zur Zeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 04.02.2021 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Gefährliche Hunde (§ 5) werden gesondert besteuert.

**§ 2
Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtige bzw. Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin bzw. Halter des Hundes).
- (2) Als Hundehalterin bzw. Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem ein Hund drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin bzw. eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit dem letzten Tag des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Zuzug folgt.
- (5) Bei Bewilligung einer Steuerermäßigung (§ 6) oder Steuerbefreiung (§ 8) sowie bei Erhebung der Hundesteuer in Form einer Zwingersteuer (§ 7) beginnt die ermäßigte Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem der Antrag gestellt wurde.
- (6) Bei Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung (§ 6) oder Steuerbefreiung (§ 8) oder eine Erhebung der Hundesteuer in Form einer Zwingersteuer (§ 7) endet die ermäßigte Steuerpflicht mit dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 4

Steuersatz

- (1) Für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2021 beträgt die Steuer jährlich
 - a) für den ersten Hund 99,00 EUR
 - b) für den zweiten Hund 112,20 EUR
 - c) für jeden weiteren Hund 132,00 EUR.

- (2) Ab dem 01.01.2022 beträgt die Steuer jährlich
- | | | |
|----|-------------------------|-------------|
| a) | für den ersten Hund | 110,00 EUR |
| b) | für den zweiten Hund | 130,00 EUR |
| c) | für jeden weiteren Hund | 150,00 EUR. |
- (3) Für gefährliche Hunde (§ 5) beträgt die Steuer für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2021 jährlich 336,60 EUR. Ab dem 01.01.2022 beträgt die Steuer jährlich 420,00 EUR.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

§ 5

Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind die nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) in der jeweils geltenden Fassung genannten Hunde.

§ 6

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen bzw. Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen bzw. Leistungsrichtern abgelegt haben;

- e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden;
 - f) Hunden, die zur Heilbehandlung kranker, behinderter und alter Menschen von entsprechenden Fachkräften eingesetzt werden;
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate in ihrem Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 7

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchterinnen bzw. Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.
- (3) Die Zwingersteuer entfällt, wenn innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren keine Hunde gezüchtet werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der letzte erfolgreiche Wurf erfolgt ist.

§ 8

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen bzw. Jagdaufsehern und

von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Zahl;

3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Zahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfebedürftiger Personen unentbehrlich sind. Sonst hilfebedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“ = Notwendigkeit ständiger Begleitung, „BL“ = blind, „aG“ = außergewöhnlich gehbehindert oder „H“ = hilflos besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
7. Therapiehunden, die eine Therapiehundeprüfung entsprechend den Kriterien des Verbandes Therapiehunde Deutschland e.V. oder vergleichbarer Vereine, Organisationen oder Institutionen abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke unentgeltlich verwendet werden.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung und Steuerbefreiung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) die Halterin bzw. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
 - c) für die Hunde geeignete und den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,

- d) in den Fällen des § 6 Abs. 2, § 7 und § 8 Ziffer 4 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden,
 - e) es sich nicht um gefährliche Hunde (§ 5) handelt.
- (2) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gilt nur für die Halterinnen bzw. Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
 - (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Büdelsdorf schriftlich anzuzeigen.

§10 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Büdelsdorf aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 11 Anzeige- und Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn unter Angabe der Adresse, der Rasse und des Alters des Hundes binnen 14 Tagen bei der Stadt Büdelsdorf anzumelden.
- (2) Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf eines Monats.
- (3) Die bisherige Halterin bzw. der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle einer Weitergabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift der neuen Halterin bzw. des neuen Halters anzugeben. Ohne Angabe dieser Information ist eine Abmeldung des Hundes nicht möglich.
- (4) Erfolgt eine Anmeldung des Hundes trotz schriftlicher Aufforderung nicht, erfolgt eine Anmeldung von Amts wegen.

§ 12

Hundesteuermarken

- (1) Die Stadt Büdelsdorf gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundehalterin bzw. der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit Hundesteuermarke herumlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes der Hundehalterin bzw. des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Stadt Büdelsdorf eingefangen werden.
- (2) Die ausgegebenen Hundesteuermarken behalten solange ihre Gültigkeit, bis die Stadt Büdelsdorf neue Marken an die Hundehalterinnen und Hundehalter verteilt. Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, Hundesteuermarken, deren eingestanzte Nummer nicht oder nicht mehr vollständig lesbar ist bei der Stadt Büdelsdorf abzugeben. In diesem Fall wird eine Ersatzhundesteuermarke ausgehändigt. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird der Hundehalterin bzw. dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr ausgehändigt. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Gebührentabelle der Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

§ 13

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalenderjahr innerhalb eines Monats, frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuer abweichend von Satz 1 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 15 Datenverarbeitung

- (1) Von den Steuerpflichtigen werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:
Vorname, Nachname, Anschrift, weitere Haushaltsangehörige, Telefonnummer (Angabe freiwillig), Bankverbindung, für die Beantragung von Ermäßigungen weitere nach § 6 - § 8 Nr. 1 - 5 und Nr. 7 erforderliche personenbezogene Daten sowie besondere personenbezogene Daten, falls eine Befreiung nach § 8 Nr. 6 beantragt wird.
Grundlage der Verarbeitung sind weiter das Landesdatenschutzgesetz (LDSG), vor allem § 3 und § 12 LDSG, sowie die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), vor allem Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO.
- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen oder eigener Ermittlungen, die nach Abs. 1 und 3 erhaltenen Daten in einem Verzeichnis zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
Diese personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald die Steuerpflicht geendet hat, sämtliche Steuerschulden beglichen sind und die Hundesteuer-marke an die Stadt zurück gegeben wurde.
- (3) Die für die Ermittlung einer Hundehalterin bzw. eines Hundehalters erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen
- der örtlichen Ordnungsbehörde zur Feststellung des Haltens eines Gefährhundes (§ 5) nach dem Gesetz über das Halten von Hunden des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung
 - der örtlichen Ordnungsbehörde und der Polizei zum Zwecke der Verfolgung von Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbeständen oder zum Auffinden einer Halterin bzw. eines Halters bei entlaufenden Hunden
- bekannt gegeben werden.
- (4) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer nach dieser Satzung ist die Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten an die Stadt Büdelsdorf gemäß §§ 4 und 5 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig von Ordnungsbehörden, Polizeidienststellen, Sozialämtern, Bundesagentur für Arbeit, Einwohnermeldeämtern, der Finanzbuchhaltung, allgemeinen Anzeigern, Grundstückseigentümern, aus Kontrollergebnissen der Ermittlungsbeamten oder Beauftragen und aus Kontrollmitteilungen anderer Behörden. Diese übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 17.12.2019 außer Kraft.

Büdelsdorf, den 09.02.2021

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

Hinrichs